



VEREINSSTATUTEN

genehmigt: Gründungsversammlung vom 01. Oktober 2010

I. NAME, BESTAND, SITZ

Art. 1 Name, Bestand

Unter dem Namen **Menzberg mit Weitsicht** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 FF. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit dessen Auflösung.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Menznau.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die touristische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Stärkung der Region Menzberg.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Der Eintritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Sämtliche Neueintritte sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen. Durch den Eintritt in den Verein Menzberg mit Weitsicht verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie automatisch mit der Auflösung des Vereins. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder welche die Interessen des Vereins schädigen oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;

Art. 8 Aktivmitglieder

Alle interessierten natürlichen Personen können Aktivmitglied des Vereins werden, sofern sie bereit sind aktiv mitzuarbeiten.

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch persönliche oder finanzielle Leistungen für den Verein besonders eingesetzt haben. Sie können von einer Vereinsversammlung auf Antrag ernannt, beziehungsweise aberkannt werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Aktivmitgliederbeitrag.

Art. 10 Gönner

Gönner und Sponsoren sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den Verein finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein.

IV. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren;

A. Die Vereinsversammlung (GV)

Art. 12 Organ, Versammlung, Anträge

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich jeweils im vierten Quartal statt. Die Einladung an die Mitglieder und Gönner erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens 14 Tage im Voraus. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und begründet bis 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Art. 13 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren;
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und von Mitgliedern.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

An der Vereinsversammlung besitzen Aktiv- und Ehrenmitglieder das Stimm- und Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Gönner und Gäste besitzen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinversammlung kann durch mindestens einen Fünftel der Aktivmitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Diese ist innert 60 Tagen nach dem Begehren abzuhalten.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gewählten Aktivmitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und den notwendigen Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17 Wahl, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

Die Vorstandsitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Der Präsident führt zusammen mit dem Vizepräsident oder dem Kassier die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand ist Zuständig für:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Die Vertretung des Vereins nach aussen;
- Das Führen der laufenden Geschäfte;
- Alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind;
-

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Aktivmitglieder. Diese prüfen die Jahresrechnung, allfällige Spezialfonds und die Buchführung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

V. FINANZEN

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;

Das Rechnungsjahr fällt mit dem 31. August zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Postcheck- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder fest. Diese betragen jährlich höchstens Fr. 200.00. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.

Art. 22 Haftung, Versicherung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein schliesst die notwendigen Versicherungen ab, deren Prämien von der Vereinskasse bezahlt werden.

Art. 23 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statuten

Die Statuten sind von der Gründungs- oder Vereinsversammlung zu genehmigen. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 26

Für den Fall der Vereinsauflösung ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Menznau zur Verwaltung zu übergeben. Sollte später ein neuer Verein gebildet werden, welcher den gleichen Zweck verfolgt, so ist diesem das überwiesene Vermögen zu übertragen. Der neu gebildete Verein hat in seinen Statuten den vorliegenden Artikel unverändert zu übernehmen. Im Vereinsbeschluss über die Auflösung des Vereins sind die Details der Auflösung und der Vermögensübertragung festzulegen.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Menzberg, 01. Oktober 2010



Der Präsident

Die Aktuarin

Der Verein "Menzberg-mit-Weitsicht" wurde am 1. Oktober 2010 gegründet. Die Vereinsmitglieder arbeiten in folgenden Projektgruppen mit:

Bauen und Wohnen: Regelung der Parkplätze und öffentlicher Verkehr, Ausschreibung der Bauplätze und Mietwohnungen,

Tourismus: Erarbeitung einer Erlebniswelt Menzberg mit Wertschöpfung, Organisation der Wald-Weihnacht, Erstellung eines Grillplatzes beim Rengwald, Beschilderung des Wanderwegnetzes.

Menzberger-Spezialitäten: Vermarktung der selbst zubereiteten und auch für den Menzberg typischen Spezialitäten.

FABLE "Familienbetreuung in schwierigen Lebenssituationen":

Menzberger Familien nehmen Kinder aus akuten Krisensituationen auf und geben ihnen einen geregelten Tagesablauf. Es kann so ein Zusatzeinkommen für die Menzberger Landwirten oder Familien generiert werden.